

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2006

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2006	41
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)	41
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)	43
Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	44
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Hochzeitsmesse	46

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 30. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	57 468 500,00 EUR
in der Ausgabe auf	74 948 500,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10 440 800,00 EUR
in der Ausgabe auf	10 440 800,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	352 700,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	352 700,00 EUR

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	19 500,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	19 500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **790 000,00 EUR** festgesetzt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7 637 000,00 EUR** festgesetzt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **19 000 000,00 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,7 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,7 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 30. März 2006

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 24. 7. 2006 unter dem Aktenzeichen 33.50 WTD 2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 8. bis 9. 8. 2006 zur Einsichtnahme im Krankenhaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. Juli 2006

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 17. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Esens ist mit ihren Ortsteilen Esens und Sterbur als Küstenbadeort und mit ihrem Ortsteil Bensorsiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge

oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) Der Kurverein Esens-Bensersiel e.V. wird beauftragt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Esens einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Esens entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Kurverein Esens-Bensersiel e.V., dessen sich die Stadt Esens bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Esens getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:
- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
 - Strand
 - Wellenfreibad
 - Nordseetherme „Sonneninsel“
 - Kurbetrieb
 - Kurpark
 - Nebenbetriebe
- Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
- Zu 26 % durch Kurbeiträge,
Zu 8 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
Zu 66 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Küstenbadeort anerkannten Gebieten (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind;
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 4. Teilnehmer an den von der Stadt Esens anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes;
 5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 6. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Kurbeitrag beträgt je Tag:
- | | |
|--|-----------|
| a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 2,00 EUR |
| b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) | 1,10 EUR. |

- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt:
- | | |
|--|------------|
| a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen | 60,00 EUR |
| b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen | 33,00 EUR. |

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die Stadt Esens und der Kurverein Esens-Bensersiel e.V. können Ehren-Kurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (2) In besonderen Fällen, in denen die durch Einzelabrechnungen anfallenden Verwaltungsarbeiten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Kurbeiträgen stehen, können die Kurbeiträge pauschaliert festgesetzt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Saisonkurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 15. März für die laufende Saison bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während der laufenden Saison im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen dem Kurverein Esens-Bensersiel zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen -) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Saisonkurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Saisonkurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Saisonkurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkarte ausgegeben. Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise anzugeben. Saisonkarten werden durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V. gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte/Saisonkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkarte ersatzlos eingezogen. Die Saisonkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.
- (3) Für verlorengegangene Kurkarten/Saisonkarten können Ersatzkurkarten durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V. gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Esens an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
- a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an

den Kurverein Esens-Bensersiel e. V. abzuführen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V. abzurechnen.

- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen - nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Esens das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Esens ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes nur durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Esens-Bensersiel e. V.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens vom 24. 02. 86 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Esens, den 17. Juli 2006

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

L. S.

Buß
Stadtdirektor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 01. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 12. 04. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) vom 29. 05. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. 06. 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. 12. 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. 12. 2003), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Küstenbadeort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

2. § 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

4. § 3 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.

5. § 3 Abs. 1 Ziffer 7 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt im Kurbezirk 1 je Tag:

a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 EUR

b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 1,10 EUR.

Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2 je Tag:

c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,70 EUR

d) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 1,00 EUR.

7. § 4 Abs. 3 Satz 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Saisonkurbeitrag im Kurbezirk 1 beträgt:

a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen 60,00 EUR

b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen 33,00 EUR.

Der Saisonkurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2:

c) für die in Abs. 2 unter c) genannten Personen 51,00 EUR

d) für die in Abs. 2 unter d) genannten Personen 30,00 EUR.

8. § 5 Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

In besonderen Fällen, in denen die durch Einzelabrechnungen anfallenden Verwaltungsarbeiten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Kurbeiträgen stehen, können die Kurbeiträge pauschaliert festgesetzt werden.

9. § 7 Abs. 1 Satz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkurkarte ausgegeben.

Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise anzugeben.

10. § 7 Abs. 1 Satz 8 wird ersatzlos gestrichen.
11. § 8 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen -, nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.
12. § 9 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Der Anspruch der Rückzahlung erlischt nach der Abreise.
13. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
14. § 11 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 29. Mai 2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.
15. § 12 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.
Neuharlengersiel, den 12. 04. 2006

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister
(L. S.)

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Nds. Disziplinarrechts vom 13. 10. 2005, (Nds. GVBl S. 296), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (GVBl. Nr. 24 vom 22. 11. 2005 S. 342), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 27. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Befreiungen	3
§ 4 Beitragshöhe	3
§ 5 Sonderregelungen	4
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld	4
§ 7 Beitragserhebung	4
§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen	5
§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist als Nordseebad und aus der Ortschaft Funnix der Stadt Wittmund ist der Ortsteil Altfunnixiel als Erholungsort staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dieser Ortschaft und diesem Ortsteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich

aus den beigelegten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) Die Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) wird beauftragt, diesen Kurbeitrag im Auftrage und im Namen der Stadt Wittmund einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Wittmund entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH, deren sich die Stadt Wittmund bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Wittmund getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:
 - Gästebetreuung
 - Tourist-Information
 - Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
 - Strand
 - Freibad
 - Kinderspielhaus
 - Kurpark

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
zu 40 % durch Kurbeiträge
zu 16 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 44 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad oder in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres.
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 5. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 03. bis 31. 10. jeden Jahres erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad je Übernachtung
 - a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 EUR
 - b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,00 EURund im Ortsteil Altfunnixiel der Ortschaft Funnix als Erholungsort je Übernachtung

- c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,50 EUR
 - d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,90 EUR
- Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Saisonkurbeitrag angerechnet. Zweitwohnsitzinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Der Saisonkurbeitrag beträgt:
- a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 60,00 EUR
 - b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 30,00 EUR
 - c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen 45,00 EUR
 - d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen 27,00 EUR

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge so-wie den Verbänden der freien Wohlfahrts-pflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 50 % gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Für Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Vergünstigung von 50 % gewährt.
- (4) Für Gruppenreisen ab 10 Personen kann auf Antrag (spätestens 4 Tage vor Beginn der Reise bei der Kurverwaltung) eine Pauschal-kurkarte mit den Kurbeitragsätzen gemäß § 4 Abs. 2 b ausgestellt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Saisonkurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 15. 03. für die laufende Saison bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während der laufenden Saison im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitrags erhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitrags erhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Saisonkurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Saisonkurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Saisonkurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkurkarte ausgegeben. Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen anzugeben. Saisonkurkarten werden nur durch die Kurverwaltung gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt.

- (2) Die Kurkarte/Saisonkurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkurkarte ersatzlos eingezogen. Die Saisonkurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.
- (3) Für verlorengegangene Kurkarten/Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 € ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft eine Kurkarte mit den vollständigen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen - nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise- teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes nur durch die Geschäftsstelle der Kurverwaltung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

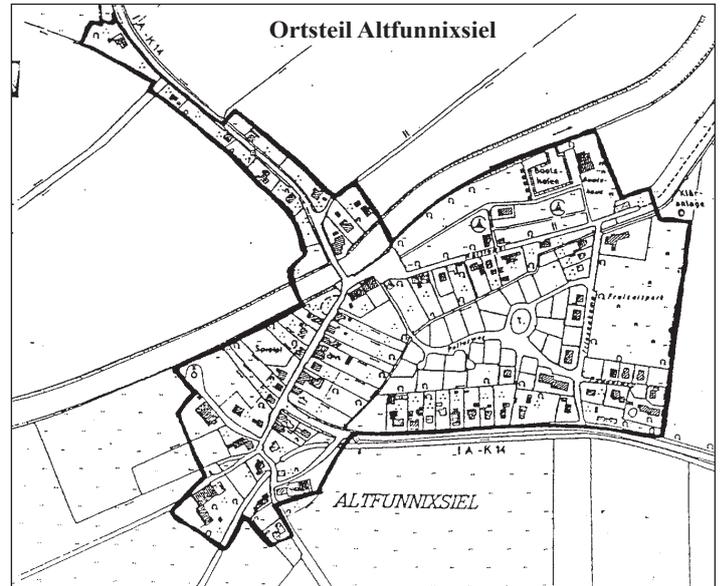
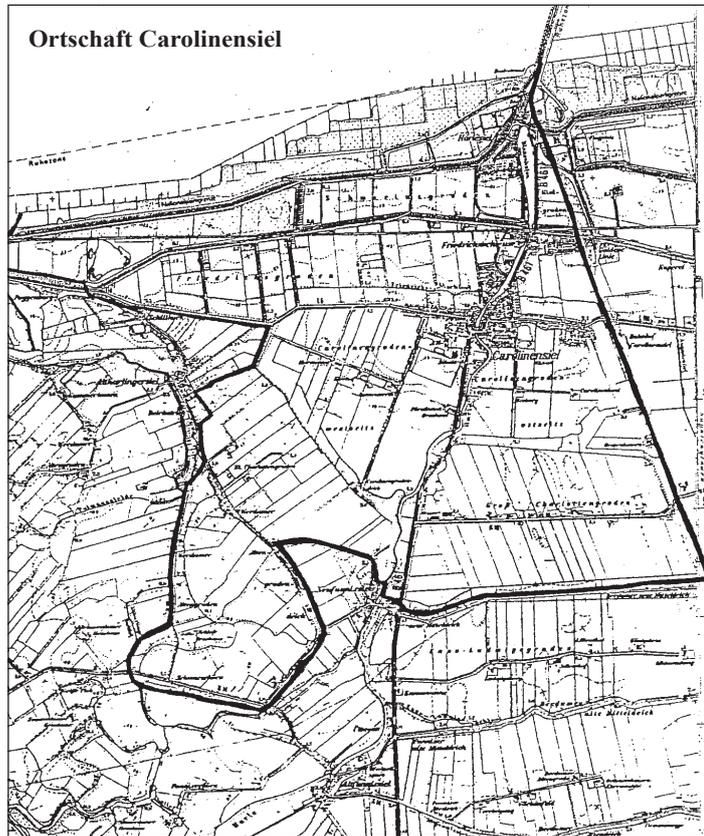
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 25. 02. 1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Wittmund, den 27. Juni 2006

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Anhang zu § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages



Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Hochzeitsmesse

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 27. Juni 2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel stattfindenden Hochzeitsmesse vom 16. 12. 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 27. Juni 2006

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister